

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 17.11.2023 gegründete Verein führt den Namen „Alumni-Verein Leonardo-da-Vinci-Gesamtschule Potsdam“ - Abkürzung „Alumni LeDaViPo“ und hat seinen Sitz in Potsdam. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung sowie die konkrete Unterstützung der Bildungsarbeit an der Leonardo-da-Vinci-Gesamtschule in Potsdam.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch ...
... die Förderung des allgemeinen, fachlichen, kulturellen, gemeinschaftlichen Erfahrungsaustausches zwischen den Vereinsmitgliedern, Angehörigen und ehemaligen Angehörigen der Schulgemeinschaft der Leonardo-da-Vinci-Gesamtschule Potsdam,
... Veranstaltungen zur Berufs- und Studienorientierung und Workshopangebote für die aktuelle Schülerschaft an der Leonardo-da-Vinci-Gesamtschule Potsdam sowie
... die Förderung des Kontakts zwischen den Absolventen an der Leonardo-da-Vinci-Gesamtschule Potsdam.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Organe des Vereins (§ 7) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
5. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei Bedarf kann einzelnen Mitgliedern jedoch für vereinsbezogene Aufgaben im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine Aufwandsentschädigung mit Höchstbeträgen nach §3 Punkt 26/26a EStG gezahlt werden. Die Entscheidung über Art und Umfang liegt beim Vorstand. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Ethnien gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
7. Die Mitglieder des Vereins positionieren sich klar gegen Diskriminierung in jeglicher Form.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- a) den ordentlichen Mitgliedern,
- b) den Ehrenmitgliedern (§ 13) und
- c) den fördernden Mitgliedern (§ 14 Abs. 1)

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Dem Verein kann jede natürliche Person als ordentliches Mitglied angehören, die Mitglied der Schulgemeinschaft der Leonardo-da-Vinci-Gesamtschule Potsdam war. Aktuell an der Schule tätige Lehrkräfte sowie sonstiges (pädagogisches) angestelltes Personal dürfen dem Verein ebenfalls als ordentliches Mitglied angehören.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich und unter Anerkennung der geltenden Vereinssatzung beim Vorstand zu beantragen. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Jedes neu aufgenommene Mitglied hat eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten.
Die Höhe der Aufnahmegebühr beträgt 10 €.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Austritt,
 - b) Ausschluss (siehe §6 der Satzung),
 - c) Tod oder
 - d) Auflösung des Vereins.
5. Ein Austritt aus dem Verein muss dem engeren Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.
Eine Austrittserklärung per E-Mail wird grundsätzlich nicht anerkannt.
Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Halbjahresende.
6. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis dahin fällig gewordenen Beiträge bestehen. Gleichzeitig enden sämtliche übernommenen Ämter im Verein.
7. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche müssen binnen drei Monate nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft schriftlich beim engeren Vorstand dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 5 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den Ordnungen sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen für den Verein verpflichtet.
Näheres regelt die Beitragsordnung, die vom Vorstand erlassen wird und geändert werden kann. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird ausschließlich von der Mitgliederversammlung beschlossen.
4. Die Mitgliederversammlung kann Umlagen beschließen, wenn ein außerordentlicher Finanzbedarf vorliegt. Die Höhe einer Umlage darf nicht mehr als das Doppelte des Jahresbeitrages ausmachen. Über die Fälligkeit einer Umlage und die Möglichkeit der Ratenzahlung entscheidet der engere Vorstand. In begründeten Einzelfällen kann der engere Vorstand einem Mitglied die Umlage auch vollständig erlassen (Härtefallregelung).

§ 6 Maßregelung

1. Gegen Mitglieder können vom Vorstand Maßregelungen beschlossen werden
 - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse,
 - b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem halben Jahr trotz Mahnung,
 - c) wegen vereinsschädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.
2. Maßregelungen sind
 - a) der Verweis,
 - b) das befristete Verbot der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen und
 - c) der Ausschluss aus dem Verein.
3. In den Fällen nach § 6 Abs. 1 ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Vorstandes über die Maßregelung unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich zu laden. Diese Frist beginnt mit dem Tag der Zustellung. Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem Betroffenen postalisch zuzusenden. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an das Schieds-

gericht (§15) zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich beim engeren Vorstand einzulegen. Das Schiedsgericht entscheidet endgültig. Das jeweilige Schriftstück gilt als zugegangen mit dem dritten Tag nach Aufgabe der Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Betroffenen. Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidungen bleibt unberührt.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Jahreshauptversammlung. Diese ist zuständig für
 - a) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und dessen Entlastung,
 - b) die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
 - c) die Wahl des Vorstandes, der Kassenprüfer und des Schiedsgerichts,
 - d) die Festsetzung von Beiträgen und Umlagen sowie deren Fälligkeiten,
 - e) die Genehmigung des Haushaltplanes,
 - f) die Satzungsänderungen,
 - g) die Beschlussfassung über Anträge,
 - h) die Ernennung/Abberufung von Ehrenmitgliedern nach § 13 und
 - i) die Auflösung des Vereins.
2. Die Jahreshauptversammlung findet einmal jährlich statt; sie sollte im ersten Quartal des Kalenderjahres durchgeführt werden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder (bei insgesamt weniger als 50 ordentlichen Mitgliedern mindestens sieben ordentliche Mitglieder) die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks oder der Gründe fordern.
4. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand mittels Einladung an alle Mitglieder. Soweit die Mitglieder über eine E-Mail-Adresse verfügen, erfolgt die Einladung auf elektronischem Wege.

Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung aus. Es gilt eine Einladungsfrist von drei Wochen. Diese berechnet sich bei Einladungen auf dem Postweg nach dem Poststempel, bei Einladungen per E-Mail nach dem Tag der Absendung. Einladungen gelten als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekannt gegebene Post- oder E-Mail-Adresse versandt worden sind.

5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
6. Satzungsänderungen und Fusion des Vereins mit anderen Vereinen erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
7. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von wenigstens 10% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (§9 Absatz 1 und 2) beantragt wird.
8. Anträge können von jedem stimmberechtigten Mitglied gestellt werden.
9. Anträge auf Satzungsänderungen sowie andere Anträge müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim engeren Vorstand des Vereins eingegangen sein. Diese Anträge werden vom engeren Vorstand unverzüglich allen Mitgliedern in der Form zur Kenntnis gegeben, mit der auch zur Mitgliederversammlung eingeladen wurde. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen. Alle Anträge auf Satzungsänderungen müssen vor der Behandlung in der Mitgliederversammlung im Wortlaut vorgetragen werden.
10. Die Mitgliederversammlung wird durch einen der beiden Vorsitzenden¹ oder durch ein vom Vorstand beauftragtes Vereinsmitglied geleitet. Weiterhin wird ein Protokollführer bestimmt, der nicht gleichzeitig Versammlungsleiter ist. Dieser fertigt von der Mitgliederversammlung ein Protokoll an, das von ihm und dem 1. Vorsitzenden bzw. dessen Beauftragten unterzeichnet wird. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern spätestens vier Wochen nach der Versammlung per E-Mail zuzustellen. Beanstandungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Protokolls schriftlich beim engeren Vorstand einzureichen.

¹ Ausschließlich zur besseren Lesbarkeit wird in der Satzung durchgehend die generisch maskuline Sprachform verwendet. Alle Personenbezeichnungen gelten jedoch inhaltlich durchgehend für sämtliche grundgesetzlich anerkannten Geschlechter.

§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Die Mitglieder (ausgenommen fördernde; vgl. §14 Abs. 3), die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimmrecht.
2. Für ein Vorstandsamt nach §10 Abs. 1 können alle voll geschäftsfähigen, stimmberechtigten Mitglieder des Vereins gewählt werden. Dies setzt insbesondere die Volljährigkeit voraus.
3. Das Stimmrecht und Recht auf Wählbarkeit kann bei Abwesenheit auch durch eine Erklärung in Schriftform ausgeübt werden. Diese muss dem Vorstand eine Woche vor der Veranstaltung zugegangen sein - ausgenommen Not- und Unfälle.
4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können mit Rederecht an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
dem engeren Vorstand im Sinne des §26 BGB und dem erweiterten Vorstand.
Der engere Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden und
 - c) dem Schatzmeister.Zu dem erweiterten Vorstand gehören
 - d) der Pressewart,
 - e) der Materialwart,
 - f) der Schriftführer und
 - g) ein Beisitzer, der bei Bedarf berufen werden kann.
2. Die Vorstandssitzungen finden regelmäßig und/oder bei Bedarf statt; sie sollten mindestens einmal je Quartal des Kalenderjahres durchgeführt werden. Eine Vorstandssitzung wird von einem Mitglied des engeren Vorstands einberufen - im Regelfall vom 1. Vorsitzenden. Sie wird durch den 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden geleitet. Eine Vorstandssitzung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, solange mindestens zwei Mitglieder des engeren Vorstandes anwesend sind.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Beschlüsse im Vorstand werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder des engeren Vorstands gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die Stimme seines Stellvertreters.

Der engere Vorstand kann zur jeweiligen Beschlussfassung festlegen, dass die Stimmen der Mitglieder im erweiterten Vorstand mit einbezogen werden. Der Vorstand ordnet und überwacht die Geschicke des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Er ist berechtigt, Ordnungen zur Durchführung der Satzung festzulegen (z. B. Beitragsordnung) und beschließt diese mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln.

4. Der engere Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Verein wird hierbei durch zwei in Gemeinschaft handelnde Mitglieder des engeren Vorstandes vertreten.
5. Scheidet der 1. Vorsitzende im Laufe seiner Amtszeit aus, so muss durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein Nachfolger gewählt werden.
6. Scheidet ein anderes Vorstandsmitglied als der 1. Vorsitzende im Laufe seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand diesen Geschäftsbereich in Personalunion auf ein anderes Vorstandsmitglied oder auf ein Vereinsmitglied bei vollem Stimmrecht aber ohne Vertretungsberechtigung gemäß § 26 BGB bis zum Ende der Amtszeit kommissarisch übertragen.
7. Die Mitglieder des Vorstands werden für jeweils zwei Jahre gewählt, in den Jahren mit ungerader Jahreszahl die im § 10 unter a, e, f und in den Jahren mit gerader Jahreszahl die im § 10 unter b, c, d genannten Vorstandsmitglieder. Sie bleiben jeweils im Amt, bis neue Vorstandsmitglieder gewählt wurden.
8. Von den Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die vom 1. Vorsitzenden bzw. seinem Beauftragten und dem Protokollanten unterzeichnet werden.
9. Jedes Vorstandsmitglied hat der Jahreshauptversammlung für das zurückliegende Geschäftsjahr einen schriftlichen Tätigkeitsbericht vorzulegen.
10. Der Vorstand darf die Einzelpositionen des Haushaltsvorschlages nur bis zu einem Fünftel überschreiten, andernfalls muss ein Vorstandsbeschluss erfolgen, der im Tätigkeitsbericht des Schatzmeisters ausweispflichtig ist.
11. Die Vorstandsmitglieder haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten. Werden einzelne Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von Dritten in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Mitglied des Vorstands von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte. Wird der Gesamtvorstand ohne vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten aufgrund seiner Vorstandstätigkeit von Dritten in Anspruch genommen, stellt ihn eine außerordentlich einberufene Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit von diesen Ansprüchen frei.

§ 12 Beschränkung der Vollmacht

Die Vertretungsmacht des engeren Vorstands ist, bei Vorliegen eines Vorstandsbeschlusses mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Abschluss von einzelnen Rechtsgeschäften mit einem Leistungsvolumen über 1000 € hinaus, für die Aufnahme von Darlehen oder die Übernahme von Bürgschaften, die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 13 Beitragsfreie- und Ehrenmitglieder

1. Beitragsfreie Mitglieder sind ordentliche Mitglieder, welche auf Vorschlag der Schulleitung der Leonardo-da-Vinci-Gesamtschule Potsdam und vom Vorstand beschlossen, bis zum 31.12. des Folgejahres von Beitragszahlungen sowie der Aufnahmegebühr befreit sind.
2. Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder besitzen Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit. Eine Ehrenmitgliedschaft kann durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder widerrufen werden.

§ 14 Fördernde Mitglieder

1. Personen, die kein Mitglied sind, den Verein nur wirtschaftlich oder in sonstiger Weise unterstützen, können mit Beschluss des Vorstandes zu fördernden Mitgliedern ernannt werden.
2. Fördernde Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.
3. Fördernde Mitglieder sind vom Beitrag befreit.

§ 15 Schiedsgericht

1. Das Schiedsgericht hat die vornehmliche Aufgabe Streitigkeiten innerhalb des Vereins zu schlichten. Ist die zu priorisierende Schlichtung der Streitigkeiten aus Sicht des Schiedsgerichtes nicht möglich, trifft es eine begründete Entscheidung.
2. Die Mitglieder des Vereins sind gehalten, vor der Anrufung ordentlicher Gerichte oder anderer externer Institutionen Streitigkeiten vor dem Schiedsgericht zu verhandeln.

3. Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, der das Schiedsgericht koordiniert, zwei weiteren volljährigen Mitgliedern sowie einem volljährigen Mitglied, welches als Nachrücker für den Fall gewählt wird, dass sich ein Mitglied des Schiedsgerichtes für befangen erklärt. Keines der Mitglieder des Schiedsgerichtes darf dem Vorstand angehören.
Das Schiedsgericht wird in jeder zweiten Jahreshauptversammlung gewählt.
4. Das Schiedsgericht wird auf schriftlichen Antrag tätig und beschließt mit einfacher Mehrheit.
5. Über jede Entscheidung des Schiedsgerichtes ist ein Protokoll anzufertigen, in dem die Entscheidungsbegründung dargelegt wird und das von mindestens zwei Mitgliedern des Schiedsgerichtes zu unterzeichnen ist. Kommt eine gütliche Einigung zustande, ist das Protokoll zusätzlich von den streitenden Parteien zu unterzeichnen.
6. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist grundsätzlich innerhalb des Vereins für alle Organe bindend, ihr kann jedoch in begründeten Ausnahmefällen vom Vorstand innerhalb eines Monats nach Kenntnisnahme einmalig widersprochen werden. Das Schiedsgericht kann den Widerspruch mit oder ohne Begründung zurückweisen oder seine Entscheidung aktualisieren.

§ 16 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse und das Konto des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und des übrigen Vorstandes.

§ 17 Datenschutz

Zur Wahrnehmung und Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der Verein von seinen Mitgliedern personenbezogene Daten und verarbeitet diese elektronisch.

§ 18 Verwaltung

1. Die Mitglieder sind verpflichtet dem Verein Änderungen der Anschrift oder der Grundlagen, die zur Erhebung des Mitgliedsbeitrages erheblich sind, mitzuteilen.
2. Die Mitglieder haben dem Verein grundsätzlich eine Einzugsermächtigung für den Mitgliedsbeitrag zu erteilen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

§ 19 Kommunikation

1. Die Vereinskommunikation basiert in erster Linie auf dem kontinuierlichen Informationsfluss auf der Vereinswebseite, der vereinsinternen Rundmail sowie persönlichen Gesprächen und Telefonaten. Mitglieder, die diese Kommunikationsstrukturen nicht nutzen, haben ihrerseits auch eine Informationsbeschaffungspflicht (Gespräche suchen, Fragen stellen).
2. Einladungen zu besonderen Veranstaltungen und weiterer Schriftverkehr erfolgen auf elektronischem Wege per E-Mail oder in Einzelfällen, wenn keine E-Mail-Adresse vorhanden ist, postalisch.

§ 20 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des gemeinnützigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins dem Förderverein der Leonardo-da-Vinci-Gesamtschule Potsdam zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 21 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 17.11.2023 von der Gründungsversammlung beschlossen worden.